

I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel I

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ...

Artikel II

Die Gebührentabelle als Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Gebührensatz der Nr. 1. wird auf 1,00 € geändert.

§ 2

Der Gebührensatz der Nr. 2. wird auf 35,00 € geändert.

§ 3

Der Gebührensatzrahmen der Nr. 3. wird auf 5,00 € - 30,00 € geändert.

§ 4

Der Mindestgebührensatz der Nr. 4. wird auf 50,00 € geändert.

§ 5

Der Gebührensatz der Nr. 5. und Nr. 6. wird auf 5,00 € geändert.

§ 6

Der Textteil der Nr. 7. der Gebührentabelle erhält folgende Fassung:

Verfahren nach § 12 Abs. (2) Satz 2 AbwS zur Genehmigung einer Einleitung von gering verschmutztem Abwasser in unsere Niederschlagswasserkanalisation
je nach Arbeitsaufwand

Die Gebühr wird neu als Rahmengebühr aufgenommen mit: 70,00 € - 280,00 €

§ 7

Der Textteil der Nr. 8. der Gebührentabelle wird zu Nr. 8.a und erhält folgende Fassung:
Genehmigungsverfahren für den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlagen gemäß
§ 17 Abs. (1) Satz 1 AbwS in Verbindung mit § 16 AbwS einschließlich einer eventuellen
Abnahme je nach Arbeitsaufwand

Die Gebühr wird neu als Rahmengebühr aufgenommen mit: 150,00 € - 750,00 €

§ 8

Nach der neuen Nr. 8.a der Gebührentabelle wird eine neue Nr. 8.b wie folgt eingefügt:
Entwässerungsgenehmigungen über den Regelfall der Nr. 8.a hinaus, insbesondere auch bei
besonderen Wünschen der Antragstellenden für die Genehmigung nach § 16 AbwS werden
zusätzlich berechnet nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde: 35,00 €

§ 9

In der Nr. 9. wird hinter der Zahl „10“ eingefügt „Abs. (2)“ und die Zahl „15“ ersetzt durch den
Passus „17 Abs. (2)“.

Der Gebührensatzrahmen der Nr. 9. wird geändert auf 45,00 € - 500,00 €.

§ 10

Der Gebührensatzrahmen der Nr. 10. wird geändert auf 70,00 € - 280,00 €.

Artikel III

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski